

BGer 1P.419/2000 vom 16. Januar 2001

Bundesgericht, 2001-01-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.419_2000

FR: TF 1P.419/2000 du 16 janvier 2001

IT: TF 1P.419/2000 del 16 gennaio 2001

Regeste

Strafprozess

Erwägungen

E. 4

Soweit appellatorische Vorbringen gegen den angefochtenen Entscheid erhoben werden bzw. sinngemäss geltend gemacht wird, die strafrechtliche Verurteilung verstosse gegen Bestimmungen des materiellen Bundesstrafrechts, kann darauf nicht eingetreten werden (Art. 84 Abs. 2 OG i.V.m. Art. 269 und 272 BStP ; Art. 90 Abs. 1 lit. b OG). Unzulässig und unbehelflich sind sodann Vorbringen, die sich nicht auf den Gegenstand des angefochtenen Entscheides beziehen (namentlich, die kantonalen Untersuchungsbehörden seien zu Unrecht auf Strafklagen des Beschwerdeführers nicht eingetreten). Insofern liegt kein fristgemäss angefochtener Entscheid vor (Art. 84 Abs. 1, Art. 89 OG). 5.-Nach dem Gesagten ist die Beschwerde als unbegründet abzuweisen, soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann. Der Beschwerdeführer stellt sinngemäss das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung. Da die Voraussetzungen von Art. 152 OG erfüllt erscheinen und insbesondere die Bedürftigkeit des Gesuchstellers ausreichend glaubhaft gemacht wird, kann dem Ersuchen entsprochen werden, weshalb keine Gerichtskosten zu erheben sind.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.